

**Bekanntmachung  
der vorläufigen Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959.**

**Vom 6. August 1959**

Nachstehend wird die vom Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB vorgelegte vorläufige Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959, der das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik durch Beschluß vom 6. August 1959 zugestimmt hat, bekanntgemacht.

Berlin, den 6. August 1959

**Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Plenikowski  
Staatssekretär

**Vorläufige Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Brigade der sozialistischen Arbeit“ im Jahre 1959**

§ 1

Der Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ ist eine Auszeichnung, die im Jahre 1959 gemeinsam vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — bei Jugendbrigaden gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend — verliehen wird.

§ 2

1. Der Ehrentitel ist an solche Brigaden zu verleihen, die vorbildliche Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben und die diese Verpflichtungen vorbildlich erfüllten.

Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der Brigadeplan täglich zu erfüllen und möglichst überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität der Brigade zu erhöhen, der technische Fortschritt durch eigene Vorschläge zu fördern, sind Verlust- und Wartezeiten zu beseitigen, Neuerermethoden komplex'an zu wenden, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Produkte zu verbessern.

Es ist nachzuweisen, daß die Brigademitglieder und wie die Brigademitglieder ihre Verpflichtung, sozialistisch zu lernen, durch Erweiterung ihrer fachlichen und kulturellen Kenntnisse vorbildlich erfüllten und wie sie durch gegenseitige Hilfe in ihrer

Brigade und gegenüber anderen Brigaden, durch hohe Arbeitsmoral und weitere Verpflichtungen auf der Grundlage der 10 Gebote der sozialistischen Ethik und Moral begannen, ihr Leben sozialistisch zu gestalten.

2. Bei der Auswahl der Vorschläge zur Auszeichnung ist von allen Seiten des Lebens der Mitglieder der Brigaden auszugehen.

§ 3

1. Vorschlagsberechtigt sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen gemeinsam mit den Werkleitungen. Bei Jugendbrigaden ist auch die FDJ mit vorschlagsberechtigt.
2. Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und durch das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB — bei Jugendbrigaden auch durch den Zentralrat der FDJ.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und des Betriebes sowie Anzahl der Brigademitglieder;
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 5

1. Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Betrieb von Beauftragten der Regierung und der Gewerkschaft, bei Jugendbrigaden auch von Beauftragten der Freien Deutschen Jugend.
2. Die Brigaden erhalten eine Urkunde, unterzeichnet vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB. Die Urkunde wird bei Jugendbrigaden außerdem vom 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend unterzeichnet.

§ 6

1. Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde sowie für jedes Mitglied der Brigade eine Medaille mit Urkunde und eine Prämie entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen.
2. Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellt und sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

§ 7

Anläßlich des 10. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik werden im Jahre 1959 100 Brigaden ausgezeichnet.